

Bundesministerium der Justiz  
und für Verbraucherschutz  
Ministerialrat Thomas Blöink  
Mohrenstraße 37

11015 Berlin

Weinheim, 4. April 2016

## **Stellungnahme zum Ref-E eines CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes**

Sehr geehrter Herr Blöink,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz) Stellung nehmen zu können. Mit diesem Gesetz soll die Richtlinie 2014/95/EU zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen (im Folgenden: CSR-Richtlinie) umgesetzt werden. Ziel der CSR-Richtlinie ist die Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen, welche Gefahren für die Nachhaltigkeit aufzeigen und das Vertrauen von Investoren und Verbrauchern in ein Unternehmen stärken sollen. Dies soll zu einer stärkeren Verbindung von langfristiger Rentabilität und sozialer Gerechtigkeit und Umweltschutz führen.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der CSR-Richtlinie in deutsches Recht bitten wir das BMJV um eine möglichst weitgehende 1:1-Umsetzung der EU-Vorgaben, wie es auch im Koalitionsvertrag und unter Berücksichtigung des Kabinettsbeschlusses vom 11.12.2014 grundsätzlich vorgesehen ist. Dies bedeutet, dass wir über die Richtlinienvorgaben hinausgehende Anforderungen an die Berichterstattung ablehnen. Bereits heute sehen sich Unternehmen einer Vielzahl von Informationspflichten zu verschiedensten Aspekten ihrer Geschäftstätigkeit gegenüber. Zusätzliche Berichtspflichten zu CSR-Aspekten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vermittlung eines den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens stehen, würden weder der

**Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung des Bilanzrechts für Familiengesellschaften e.V.**  
**VMEBF e.V., c/o Freudenberg & Co. Kommanditgesellschaft, 69465 Weinheim, Germany**

Board: Prof. Dr. Dieter Truxius (Chairman) · Tel.: (06183) 8000500 · E-Mail: dieter.truxius@accobis.com  
Peter Krieg (Deputy chairman) · Tel.: (06181) 352569 · E-Mail: peter.krieg@heraeus.com  
Volker Christ · Tel.: (06201) 80-5817 · E-Mail: volker.christ@freudenberg.de  
Prof. Dr. Norbert Winkeljohann · Tel.: (0541) 3304517 · E-Mail: norbert.winkeljohann@de.pwc.com

Bank account: Deutsche Bank AG, Mannheim · BIC: DEUTDESMXXX · IBAN: DE74 6707 0010 0040 1588 00

Zielsetzung der Lageberichterstattung entsprechen, noch dem Adressaten einer Finanzberichterstattung entscheidungsnützliche Informationen zur Verfügung stellen.

Das BMJV sieht vor, die CSR-Berichterstattung wahlweise als Bestandteil der Lageberichterstattung zu implementieren. Ungeklärt bleibt dabei weiterhin – wie bereits in dem 2015 vom BMJV veröffentlichten Umsetzungskonzept zur CSR-Richtlinie – die Frage nach der Vereinbarkeit der Zielsetzungen der CSR-Berichterstattung einerseits und der Lageberichterstattung andererseits (vgl. hierzu auch unsere Stellungnahme vom 07.07.2015 zum Umsetzungskonzept des BMJV zur CSR-Richtlinie). In diesem Zusammenhang sei nochmals darauf hingewiesen, dass die Ziele einer CSR-Berichterstattung i.d.R. weitaus weniger konkret auf Lage und Entwicklung des Unternehmens ausgerichtet sind als im Rahmen der Lageberichterstattung. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir zunächst die Beschränkung der Berichtspflichten des § 289c Abs. 3 HGB-E auf die Fälle, in denen die zu berichtenden Informationen für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und der Lage der Kapitalgesellschaft erforderlich sind. Nicht den grundsätzlichen Zielen der Finanzberichterstattung entsprechen dürften hingegen Informationen zu den Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit auf die im Rahmen der CSR-Berichterstattung zu berichtenden Aspekte (und nicht des Einflusses des Unternehmensumfelds auf die wirtschaftliche Situation des Unternehmens, wie es den Zielen der Lageberichterstattung entspricht). Zudem fehlt eine entsprechende Fokussierung der Berichterstattung zu Diversitätsaspekten auf die Ziele der Finanzberichterstattung vollständig.

Wir sind uns bewusst, dass die genannten Anforderungen Ausfluss der Richtlinienvorgaben sind. Trotzdem sollte insgesamt darauf geachtet werden, dass eine CSR-Berichterstattung als Teil des Lageberichts in allen Aspekten möglichst den Zielen der Finanzberichterstattung unterworfen ist. Sollte es vor dem Hintergrund der Richtlinienvorgaben möglich sein, wäre aufgrund der divergierenden Zielsetzungen der Berichte also eine komplette Auslagerung der CSR-Berichterstattung aus dem Lagebericht in ein eigenständiges Berichtsinstrument die wohl konsistenteste und daher vorzugswürdige Lösung.

Neben diesen eher konzeptionellen Gedanken möchten wir zu verschiedenen Einzelaspekten des Ref-E Stellung nehmen.

## **1. Anwendungsbereich**

Wir begrüßen, dass der Anwendungsbereich der nichtfinanziellen Erklärung nach § 289b Abs. 1 HGB-E auf bestimmte große kapitalmarktorientierte Unternehmen begrenzt ist. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir auch die Entscheidung des BMJV, Art. 2 lit. d) der Bilanzrichtlinie 2013/34/EU nicht per se umzusetzen, wonach die Mitgliedstaaten Unternehmen explizit als Unternehmen von öffentlichem Interesse bestimmen könnten, die z.B. aufgrund der Art ihrer Tätigkeit, ihrer Größe oder der Zahl ihrer Beschäftigten von erheblicher öffentlicher Bedeutung sind.

## **2. Ausweitung der Berichtspflichten auf Verbraucherbelange**

In den Fragen zum Ref-E thematisiert das BMJV ausdrücklich eine über die Richtlini-enanforderungen hinausgehende Berichtspflicht zu Verbraucherbelangen. Wir lehnen eine derartige Berichtspflicht ausdrücklich ab. Zum einen wird in den Ausführungen des BMJV nicht klar, was genau unter *Verbraucherbelangen* zu verstehen ist. Noch im Umsetzungskonzept des BMJV zur CSR-Richtlinie aus dem Jahr 2015 wurde von *Kundenbelangen* gesprochen. Hierbei bleibt fraglich, wie Kunden- grundsätzlich von Verbraucherbelangen abzugrenzen sind. Die beispielhafte Nennung von „Angaben zum Schutz der personenbezogenen Daten von Verbraucher/-innen, zur Verbraucherbetreuung und -information oder zum Beschwerdemanagement“ deutet darauf hin, dass u.a. datenschutzrechtliche Aspekte ein Thema der Verbraucherbelange sein können. Allerdings bestehen v.a. zu diesem Thema bereits verschiedene andere Berichtspflichten für Unternehmen, die auf gesetzlichen Regelungen basieren. Zusätzliche Berichtspflichten im Rahmen der Finanzberichterstattung erachten wir daher als nicht zielführend.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass Kundenbelange in DRS 20 bereits beispielhaft als nichtfinanzielle Leistungsindikatoren genannt werden, die im Falle der Wesentlichkeit und ihrer Verwendung in der internen Steuerung einer Berichtspflicht unterliegen (DRS 20.107). Hier könnte seitens des DRSC darüber nachgedacht werden, die beispielhafte Aufzählung um Verbraucherbelange zu ergänzen. Gerade vor dem Hintergrund der stärkeren Prinzipienorientierung und des *Management Approach* des DRS 20 sollten die formalen inhaltlichen Vorgaben des Gesetzgebers für nichtfinanzielle Angaben auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Diese gesetzlich kodifizierten Mindestanforderungen sollten nicht über die Richtlinienvorgaben hinausgehen, sondern diese – wie auch im Koalitionsvertrag und unter Berücksichtigung des Kabinettsbeschlusses vom 11.12.2014 grundsätzlich vorgesehen – möglichst 1:1 umgesetzt werden.

## **3. Angaben zu nichtfinanziellen Leistungsindikatoren**

Nach § 289c Abs. 2 Nr. 6 HGB-E sind bzgl. der in der nichtfinanziellen Erklärung enthaltenen Aspekte Angaben zu den wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren zu machen, die für die Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft von Bedeutung sind. Auf diese Weise ergeben sich Parallelen zum bisherigen § 289 Abs. 3 HGB. Allerdings ist davon auszugehen, dass die Angaben in der nichtfinanziellen Erklärung über die Angaben gem. § 289 Abs. 3 HGB hinausgehen. Dies liegt daran, dass der Anwendungsbereich der Angaben nach § 289 Abs. 3 HGB (Analyse von Geschäftsverlauf und -entwicklung) enger gefasst ist als der der Angabepflichten in der nichtfinanziellen Erklärung. In diesem Kontext sollte der Gesetzgeber insbesondere das Verhältnis zwischen den Angaben nach § 289 Abs. 3 HGB und § 289c Abs. 2 Nr. 6 HGB-E klarer aufzeigen und den Fokus der jeweiligen Berichtspflicht herausarbeiten.

Art. 19a Abs. 2 der Richtlinie 2013/34/EU sieht in diesem Kontext vor, dass Unternehmen die Berichtspflichten im Zusammenhang mit der Analyse nichtfinanzieller Informationen im Lagebericht erfüllen, wenn sie die Vorgaben zur nichtfinanziellen Erklärung umsetzen. Entsprechend kann durch die Berichterstattung in der nichtfinanziellen Erklärung die Berichtspflicht im Lagebericht entfallen. Der Gesetzgeber setzt diese vermeintliche Erleichterung nicht im Rahmen des Ref-E um. Diese Entscheidung begrüßen wir ausdrücklich. Eine Auslagerung der Informationen zu nichtfinanziellen Leistungsindikatoren vom Lagebericht in eine nichtfinanzielle Erklärung würde dazu führen, dass diese Informationen – anders als im Falle der Veröffentlichung im Lagebericht – nicht der Prüfungspflicht unterliegen. Unternehmen, die keine nichtfinanzielle Erklärung zu erstellen haben, könnten dadurch schlechter gestellt werden als solche, die eine nichtfinanzielle Erklärung erstellen müssen. Wir sprechen uns daher noch einmal ganz ausdrücklich gegen die Möglichkeit aus, die Angaben zu nichtfinanziellen Leistungsindikatoren aus dem Lagebericht auslagern zu können und sie damit der Prüfungspflicht zu entziehen. Diese Problematik wird auch dadurch verstärkt, dass per CSR-Richtlinie die Möglichkeit besteht, die nichtfinanzielle Erklärung erst mit einer Verzögerung von bis zu sechs Monaten nach dem Bilanzstichtag auf der Website des Unternehmens öffentlich zugänglich zu machen. Dem Abschlussprüfer dürfte es in diesem Falle schwer fallen, auch nur das Vorhandensein der Erklärung – geschweige denn die Angaben zu den nichtfinanziellen Leistungsindikatoren – im Zuge seiner regulären Abschlussprüfung zu testieren. Die Anforderungen des § 317 Abs. 2 Satz 4 ff. HGB-E würden für diesen Fall keine hilfreichen Umsetzungshinweise liefern.

Da der Gesetzgeber die beschriebene Erleichterung nicht umsetzt, kann es zu Doppelangaben im Schnittmengenbereich zwischen den Angaben im Lagebericht und in der nichtfinanziellen Erklärung kommen. Diese Doppelangaben könnten vermieden werden, indem in der nichtfinanziellen Erklärung auf die Angaben im Lagebericht verwiesen wird (und nicht andersherum). Dies wäre sicherlich die aus Sicht der Anwendungspraxis wünschenswerte Vorgehensweise. Allerdings ist eine solche Verweismöglichkeit zum einen nicht in der Richtlinie vorgesehen, zum anderen wäre dadurch ggf. die geschlossene Form der Lageberichterstattung, wie sie in DRS 20.20 gefordert wird, nicht gewährleistet. Es spricht daher einiges dafür, hier ein Mindestmaß an Doppelangabepflichten zu akzeptieren. Trotzdem sollte eine Vereinbarkeit der beschriebenen Verweisung in der nichtfinanziellen Erklärung mit den Richtlinienvorgaben geprüft werden.

#### **4. Prinzipienorientierung der Angaben in der nichtfinanziellen Erklärung**

Grundsätzlich sind die Anforderungen an die Berichterstattung zu den in § 289c Abs. 2 HGB-E genannten Aspekten prinzipienorientiert zu verstehen. Dadurch soll die Berichterstattung flexibel auf die individuellen Gegebenheiten des berichtenden Unternehmens eingehen können und nicht zu einem „Check-Listen-Instrument“ verkommen. Eine hochstandardisierte, regelorientierte Berichterstattung wäre in diesem

Kontext kaum zielführend. Prinzipienorientierung wird i.d.R. dadurch umgesetzt, dass vergleichsweise allgemein formulierte inhaltliche Vorgaben durch ein System formaler Grundsätze ergänzt werden, die die Anforderungen an eine ordnungsgemäße und zielorientierte Berichterstattung konkretisieren. Im Rahmen der derzeitigen Regelungen zum Lagebericht wird dieser Ansatz über die Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung umgesetzt, die die Auslegungsmöglichkeiten in Bezug auf die abstrakten gesetzlichen Regelungen begrenzen und den Rahmen für die inhaltliche Gestaltung der Berichterstattung vorgeben.

Entsprechend sollte der Gesetzgeber bei der Umsetzung der CSR-Richtlinie die inhaltlichen Vorgaben im Gesetzestext auf das (richtlinieninduzierte) Minimum begrenzen und die Konkretisierung z.B. dem DRSC überlassen, welches mit DRS 20 ein adäquates und weithin akzeptiertes Instrument zur Umsetzung einer entscheidungsnützlichen Lageberichterstattung geschaffen hat. Eine über die Richtlinienanforderungen hinausgehende Konkretisierung der Berichtspflichten (z.B. durch beispielhafte Aufzählungen) lehnen wir daher ab. Die derzeit im Ref-E vorgeschlagenen, gegenüber dem Richtlinientext konkretisierten Regelungen des § 289c Abs. 2 HGB-E stehen dieser Zielsetzung entgegen.

Der Gesetzgeber versucht hierbei außerdem, aus den Erwägungsgründen der Richtlinie eine beispielhafte Aufzählung möglicher Berichtsinhalte für die einzelnen Berichtsaspekte abzuleiten. Allerdings bringt dies verschiedene Probleme mit sich. So impliziert z.B. bereits die Formulierung, dass „insbesondere“ die im Gesetz beispielhaft genannten Angaben zu machen sind, deren außergewöhnliche Bedeutung und könnte als eine Art Mindestanforderung missverstanden werden. Insofern kann das bilanzierende Unternehmen bei einem etwaigen Unterlassen der Angaben – selbst wenn dies sachlich vollkommen gerechtfertigt ist – in Erklärungsnot kommen, um das Unterlassen dem Berichtsadressaten gegenüber zu begründen. Zum anderen führt der Gesetzgeber den auslegungsbedürftigen Terminus „wenn angebracht“ neu ein. Zwar sind wir uns bewusst, dass dieser auch in den Erwägungsgründen zur CSR-Richtlinie Anwendung findet. Nichtsdestotrotz handelt es sich dabei um eine im Rahmen des Bilanzrechts bislang nicht verwendete Formulierung, die als unbestimmter Rechtsbegriff zu klären sein wird. Vor diesem Hintergrund sollte der Gesetzgeber die Richtlinienvorgaben zu den berichtspflichtigen Aspekten 1:1 umsetzen und auf – hier wenig zielführende – Konkretisierungen verzichten.

## **5. Beschreibung des Geschäftsmodells**

Nach § 289c Abs. 1 HGB-E ist in der nichtfinanziellen Berichterstattung das Geschäftsmodell zu beschreiben. Dies bedeutet bei wörtlicher Lesart, dass das Geschäftsmodell des Unternehmens unabhängig davon darzustellen ist, ob dies für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit erforderlich ist und sich auf die in der Richtlinie genannten Belange bezieht. Art. 19a Abs. 1 der Richtlinie 2013/34/EU fordert dagegen die einschlägigen Angaben „einschließlich“ einer kurzen Beschrei-

bung des Geschäftsmodells des Unternehmens. Wir lesen dies so, dass diese Angabe nach der Richtlinie nur zu machen ist, sofern sie für das beschriebene Verständnis notwendig ist und sich auf die genannten Belange bezieht. Eine grundsätzliche und inhaltlich nicht auf die berichtspflichtigen Aspekte bezogene Pflicht zur Beschreibung des Geschäftsmodells würde zu allgemeinen und wenig zielorientierten Formulierungen führen, die nicht dem Sinn der vorgesehenen Berichtspflicht entsprechen.

Zudem stellt sich uns die Frage, wie die Beschreibung des Geschäftsmodells im Kontext der CSR-Berichterstattung in Abgrenzung zu der gem. DRS 20.36 ff. zu verstehen ist. Die nichtfinanzielle Berichterstattung zu CSR-Aspekten verfolgt grundsätzlich eine andere Zielsetzung als die Lageberichterstattung. So sind ihre Ziele regelmäßig weniger konkret auf die wirtschaftliche Lage und Entwicklung des Unternehmens ausgerichtet und fokussieren auf eine Berichterstattung über die Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit auf die Gesellschaft und nicht den Einfluss des Unternehmensumfelds auf die wirtschaftliche Situation des Unternehmens. Vor diesem Hintergrund müsste eine Beschreibung des Geschäftsmodells im Rahmen der CSR-Berichterstattung auch deren Zielsetzung unterworfen sein und inhaltlich eine andere Sichtweise vermitteln als die im Rahmen von DRS 20.36 ff. geforderte Darstellung des Geschäftsmodells. Auch vor diesem Hintergrund befürworten wir eine 1:1-Umsetzung der Richtlinienvorgaben durch den deutschen Gesetzgeber und regen eine Klarstellung der Zusammenhänge in den Gesetzesmaterialien an.

## **6. Wechselwirkungen zwischen der Diversitätsberichterstattung und den Angaben nach dem FührungsGleichberG**

Mit dem Gesetz zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (FührungsGleichberG) wurde für den dort definierten Anwendungsbereich berichtspflichtiger Unternehmen eine Angabepflicht zu Zielgrößen für den Frauenanteil auf bestimmten Führungsebenen bzw. eine Geschlechterquote im Aufsichtsrat im Rahmen der Erklärung zur Unternehmensführung eingeführt. Diese Angaben können auch für die Diversitätsberichterstattung im Sinne der CSR-Richtlinie relevant sein. Der Gesetzgeber sollte die Berichterstattung zu diesen Sachverhalten möglichst vereinheitlichen und dem Anwender dadurch ein einheitliches und in sich schlüssiges Konzept zur Umsetzung der Berichtsvorgaben zur Verfügung stellen. Auf S. 7 seines Umsetzungskonzepts aus dem Jahre 2015 kündigte das BMJV bereits eine Prüfung an, „ob und wie sich die Vorgaben der Richtlinie, soweit sie die Berichterstattung zur Geschlechterdiversität betreffen, mit den nationalen Berichtspflichten nach dem Gesetz für eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männer in Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst harmonisieren lassen, um Doppelberichtspflichten zu vermeiden.“ Entsprechend regen wir an, dass das BMJV vor Fertigstellung des Regierungsentwurfs des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes eine Detailprüfung der genannten Fragestellung anstrengt und auf dieser Basis ein vereinheitlichtes und konsistentes Berichtskonzept zu Diversitätsaspekten vorlegt.

## 7. Inhaltliche Prüfung der/des nichtfinanziellen Erklärung/Berichts

Offene Fragen ergeben sich außerdem im Zusammenhang mit der (freiwilligen) inhaltlichen Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung oder eines gesonderten nichtfinanziellen Berichts. So bleibt zum einen unklar, wer genau unter den Begriff des „unabhängigen Erbringers von Bestätigungsdienstleistungen“ zu fassen ist. Zudem wäre zu klären, wie der Begriff „Prüfung“ zu verstehen ist. Dieser Begriff ist bereits im Sinne der Prüfung durch den Abschlussprüfer gem. § 316 HGB ff. belegt. Wir gehen nicht davon aus, dass die im Rahmen der neuen Berichtspflichten erwartete „Prüfung“ mit der des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer vergleichbar ist. Ähnliche Unklarheiten gelten für die „Prüfung“ der Berichterstattung durch den Aufsichtsrat nach § 171 Abs. 1 AktG-E. Hier wäre eine Klarstellung durch den Gesetzgeber wünschenswert.

Gerne stehen wir Ihnen zur Diskussion unserer Anmerkungen zur Verfügung. Sollten Sie Fragen hierzu haben, können Sie sich jederzeit gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung des  
Bilanzrechts für Familiengesellschaften e.V. (VMEBF)



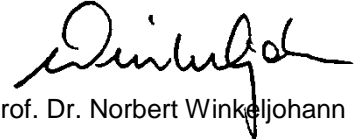
Prof. Dr. Dieter Truxius



Peter Krieg



Volker Christ



Prof. Dr. Norbert Winkeljohann